

Projektaufruf

Grenzüberschreitender Fonds:

„Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“

Zeitraum des Projektaufrufs: 17.04.2026 – 15.03.2027

Während des Projektaufrufs sind drei Termine für die Einreichung von Projektideen festgelegt:
15. Juni 2026 / 15. Oktober 2026 / 15. März 2027

| | |
|---|-----------|
| HINTERGRUND DER AUSSCHREIBUNG | 2 |
| 1. PRIORITÄT UND ZIELSETZUNG | 3 |
| 2. RECHTLICHER RAHMEN | 3 |
| 3. FINANZRAHMEN | 4 |
| 4. KRITERIEN UND VERFAHREN FÜR DIE PROJEKTAUSWAHL | 9 |
| 5. NUTZUNG UND SICHTBARKEIT DER PROJEKTERGEBNISSE | 14 |
| 6. MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG EINER PROJEKTIDEE | 14 |
| 7. WEITERES: PROJEKTSTART, -ABLAUF UND -ABSCHLUSS | 16 |
| KONTAKTE | 17 |

Hintergrund der Ausschreibung

Allgemeine Informationen zum grenzüberschreitenden Fonds „Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“

Der grenzüberschreitende Fonds „Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“, der vom Interreg Oberrhein Programm kofinanziert und von der Säule Wissenschaft der Trinationalen Metropolregion getragen wird, zielt darauf ab, den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft zu stärken und die Ergebnisse der öffentlichen Forschung an ein breites Publikum in der grenzüberschreitenden Region zu verbreiten.

Die wissenschaftlichen Akteure arbeiten seit vielen Jahren im grenzüberschreitenden Raum des Oberrheins zusammen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Wissen und zur Entwicklung von Innovationen, die den grenzüberschreitenden Raum zu einem attraktiven Lebensraum und einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsraum machen. Zahlreiche Kooperationsprojekte sind schon entstanden, unter anderem dank der Unterstützung durch das Interreg-Programm Oberrhein, zu zentralen Themen wie dem Erhalt der Biodiversität, der Anpassung an den Klimawandel, der Nutzung nachhaltiger Energien, der Medizin, der Industrie 4.0 usw. Leider sind sowohl die öffentliche Forschung, die von staatlichen Einrichtungen und Instituten durchgeführt wird, sowie die daraus resultierenden Ergebnisse für die Bewohner dieses Raumes noch nicht sichtbar genug.

Ebenso ist der Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft über Themen, die den grenzüberschreitenden Raum (oder in vergleichbarer Weise die Gebiete, aus denen sich der grenzüberschreitende Raum zusammensetzt) betreffen, noch nicht ausreichend entwickelt. Doch im heutigen Kontext, in welchem große gesellschaftliche, digitale und ökologische Umbrüche auf komplexen Techniken und Technologien beruhen und Desinformation durch unüberprüfte Fakten stark zunimmt, kommt der Wissenschaft eine wesentliche Rolle zu. Sie muss diese Umbrüche begleiten, Erläuterungen liefern und generell ihre Arbeiten, den wissenschaftlichen Ansatz und ihre Methoden weiterverbreiten.

Heute sind die europäischen Grenzregionen zugleich Schauplätze eines starken Euroskeptizismus, obwohl sie doch Orte sind, an denen Europa im Alltag gelebt und erprobt wird. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, die Unterstützung, die Europa für Forschungs- und Innovationsprojekte in der Region leistet, einem möglichst breiten Publikum sichtbar zu machen, indem konkrete Ergebnisse in Formaten verbreitet werden, die auf verschiedene Zielgruppen, darunter die breite Öffentlichkeit, zugeschnitten sind.

1. Priorität und Zielsetzung

Der vorliegende Projektaufruf des grenzüberschreitenden Fonds „Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“ ist der Priorität C „Eine sozialere grenzüberschreitende Region: regionale Integration bei Beschäftigung, Bildung, Ausbildung und Gesundheit fördern“ zugeordnet und speziell dem spezifischen Ziel C.2 „Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung“ des Programms Interreg Oberrhein 2021–2027.

Hauptziel des Fonds ist es, den Transfer der in der Oberrheinregion durchgeführten Forschung in die Gesellschaft zu stärken, die Wissenschaftskultur zu verbreiten und die wissenschaftliche Methodik sowie die Forschungsergebnisse zu verbreiten.

Kurzfristig wird es ermöglichen, Arbeiten und Initiativen sichtbar zu machen, die auf der öffentlichen Forschung in der Region basieren; gesellschaftliche Fragen in den Forschungskontext besser integrieren oder zu evidenzbasierten Entscheidungen in Politik und Gesellschaft beitragen.

Mittelfristig zielt der Fonds darauf ab, das Netzwerk der Akteure im Bereich des Wissenstransfers sowie der Wissenschaftskultur am Oberrhein zu stärken, und zwar nicht nur auf akademischer Ebene, sondern auch mit Vereinen, Museen, Planetarien, Botanischen Gärten usw.

Die im Rahmen dieses Projektaufrufs geförderten Projekte sollen den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft im Grenzgebiet des Oberrheins fördern - durch eine Zusammenarbeit von Einrichtungen auf beiden Seiten des Rheins und die Thematisierung der großen gesellschaftlichen, ökologischen, klimatischen oder technologischen Herausforderungen, welche das grenzüberschreitende Gebiet betreffen.

Gefördert werden kann somit beispielsweise Folgendes:

- **Projekte, die den Dialog, die Vernetzung, den aktiven Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und der breiten Öffentlichkeit sowie zwischen Akteuren aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik fördern.**
- **Projekte der partizipativen Forschung und Wissenschaft.** Projekte der partizipativen Forschung und Wissenschaft schaffen neue Kontakte zwischen forschungsinteressierten Gruppen und zivilgesellschaftlichen Interessengruppen, die für alle Beteiligten einen Mehrwert schaffen können (neues Wissen, neue Kompetenzen usw.). Sie ermöglichen es, die Bürger in die Forschung einzubeziehen und ihnen die Herausforderungen der Forschung besser verständlich zu machen.
- **Projekte zur Verbreitung von Forschungsergebnissen in der breiten Öffentlichkeit (Jugendliche (u. A. Schüler.innen), Erwachsene, Bürger*innen, Arbeitstätige usw.)** durch innovative Formate (Kunst / Veranstaltungen / Ausstellungen usw.).

2. Rechtlicher Rahmen

Die im Rahmen dieses Projektaufrufs eingereichten Projekte müssen den europäischen, nationalen und spezifischen Vorschriften entsprechen, die für das Programm Interreg Oberrhein gelten. Dies entspricht insbesondere dem für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 geltenden Rechtsrahmen und den für Kleinprojektfonds geltenden Regeln des Programms Interreg Oberrhein 2021–2027 (der

Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) ist der rechtliche Rahmen, in den sich das Instrument Kleinprojektfonds eingliedert). Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Interreg-Programms (<https://www.interreg-rhin-sup.eu/>)

Der Projektauftrag des grenzüberschreitenden Fonds „Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“ unterliegt darüber hinaus den spezifischen Regeln, die in den folgenden Punkten beschrieben werden.

3. Finanzrahmen

3.1 Verfügbare Mittel

Für diesen Projektauftrag des grenzüberschreitenden Fonds ist eine Finanzreserve in Höhe von 180.155,3 Euro EFRE-Mittel vorgesehen.

Die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen vorgesehenen Einreichungstermine obliegt dem Auswahlkomitee. Falls für notwendig erachtet, kann das Auswahlkomitee beschließen, nur einen Teil der verfügbaren Mittel zu vergeben.

3.2 Finanzierungsmodalitäten

Der maximale förderfähige Betrag¹ für jedes Projekt im Rahmen dieses Projektauftrags darf 50.000 Euro an Ausgaben für den oder die französischen und/oder deutschen Projektpartner nicht überschreiten und muss mindestens 10.000 Euro betragen.

Der im Rahmen des grenzüberschreitenden Fonds „Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“ gewährte Zuschuss entspricht 60 % der gesamten förderfähigen Ausgaben, die dem oder den französischen und/oder deutschen Partnern entstehen.

Ein Eigenbeitrag in Höhe von 40% der gesamten förderfähigen Ausgaben ist von dem oder den französischen und/oder deutschen Projektpartner.n oder durch Drittfinanzierungsquellen zu leisten, die im Finanzierungsplan anzugeben sind. Etwaige Drittfinanzierungsquellen sind bei der Projektbeantragung (im dafür vorgesehenen Teil des Formulars) unbedingt anzugeben, auch wenn die offizielle Antwort bezüglich ihrer Bewilligung noch nicht vorliegt. Sie müssen die Säule Wissenschaft spätestens zum Zeitpunkt des Projektabschlusses über die Gewährung aller neuen Finanzierungsquellen für Ihr Projekt informieren, da die Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Oberrhein eine Überprüfung auf Überfinanzierung für jeden einzelnen Partner vornehmen wird.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst, wenn das Projekt durchgeführt und die Ausgaben nachgewiesen wurden.

Die Beiträge der Schweizer Partner werden bei der Berechnung der Kofinanzierung des Interreg-Programms nicht berücksichtigt. Die von den Schweizer Partnern getragenen Kosten sind grundsätzlich zu 60 % über kantonale und gegebenenfalls bundesstaatliche Mittel (Neue Regionalpolitik) förderfähig.

¹ Der maximale förderfähige Betrag entspricht den Ausgabenbudgets des oder der französischen und/oder deutschen Partners. Das Budget eventueller Schweizer Partner kommt hierzu noch hinzu und kann dazu führen, dass das maximale Finanzvolumen eines Projekts überschritten wird.

Das Budget des oder der Schweizer Partner sowie eventuelle Schweizer Finanzierungen kommen zum Budget des oder der deutschen und/oder französischen Partner hinzu².

3.3 Förderfähige Ausgaben

Der oder die Projektpartner können ihre Kosten nur nach einer der beiden folgenden Methoden geltend machen. **Jedes Projekt** wählt die für sich geeignete Methode. Diese kann während der Projektlaufzeit nicht geändert werden.

| | Methode 1 | Methode 2 |
|---|------------------------------------|---|
| Personalkosten | 20 % der externen Kosten | Standardisierte Stundensätze |
| Büro- und Verwaltungskosten | 15 % der Personalkosten (optional) | Pauschale für sonstige förderfähige Kosten: 40 % der Personalkosten |
| Reisekosten | 15 % der Personalkosten (optional) | |
| Externe Kosten (z. B. externe Expertise und Dienstleistungen, Ausrüstungskosten) | Realkosten | |

Erläuterungen Methode 1: Diese Methode eignet sich eher für Projekte, bei denen ein erheblicher Teil des Budgets für externe Expertise oder Dienstleistungen, die Anschaffung von Material und Ausrüstung usw. vorgesehen ist (Beispiele: Raummiete, Druck- oder Herstellungskosten, Grafikdienstleistungen, Künstlerhonorare usw.). Aus diesen tatsächlichen Kosten ergeben sich Pauschalen für Personalkosten, Verwaltungskosten („Overhead“) und Reisekosten. Für die Pauschalen werden keine Belege verlangt, auch wenn sie im Projektbudget aufgeführt werden müssen.³ Die Materialkosten müssen durch Rechnungen und Zahlungsbelege belegt werden.

Erläuterungen Methode 2: Diese Methode eignet sich eher für Projekte, die einen hohen Personalaufwand erfordern. Die Personalkosten werden nicht nach Realkosten berechnet, sondern auf der Grundlage standardisierter Stundensätze, die den Stellen der am Projekt beteiligten Personen entsprechen (Details siehe unten)⁴. Bei dieser Methode muss jede am Projekt beteiligte Person, die ihre Arbeitszeit abrechnet, als Nachweis Stundenzettel ausfüllen. Auf der Grundlage der geschätzten Personalkosten wird ein Pauschalsatz von 40 % auf alle anderen Arten von Ausgaben (Büro- und Verwaltungskosten, Reisekosten, Materialkosten) angewandt, für die keine Belege verlangt werden⁵.

Für Methode 2: Stundensatztable für Personalkosten französischer Einrichtungen und Erläuterungen zu den Personalkategorien:

² Für Auskünfte für Schweizer Partner wenden Sie sich bitte an die Regio Basiliensis (IKRB) (Kontaktdaten in Abschnitt 8 dieses Projektauftrags)

³ Trotz der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (Pauschalen) besteht eine Nachweispflicht und Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts, siehe Seite 8.

⁴ Dies gilt nicht für eventuelle Schweizer Partner, siehe Seite 8.

⁵ Trotz der Verwendung vereinfachter Kostenoptionen (Pauschalen) besteht eine Nachweispflicht und Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts, siehe Seite 8.

Oberrhein | Rhin Supérieur

| Catégorie de personnel | Coût horaire | Coût mensuel |
|--|---|--|
| | Pour les personnes ne travaillant pas exclusivement pour le projet | Pour les personnes travaillant exclusivement (à 100 %) pour le projet |
| A Cadres dirigeants et professions intellectuelles et scientifiques | 50,2 euros / heure | 7 191 euros / mois |
| B Professions intermédiaires et techniciens | 27,5 euros / heure | 3 936 euros / mois |
| C Autres employés et ouvriers et travailleurs indépendants | 22 euros / heure | 3 152 euros / mois |
| D Bénévoles | 10,8 euros / heure | |
| E Stagiaires | 3,9 euros / heure | |

| Catégorie | Définition générale |
|---|---|
| A - Cadres dirigeants et professions intellectuelles et scientifiques | <p>Les cadres dirigeants sont les actifs (salariés et non-salariés) dont la fonction principale est de diriger. Ils planifient, dirigent, coordonnent et évaluent les activités globales des entreprises, des administrations et d'autres organisations, ou des services en leur sein, et formulent et révisent leurs politiques, règles et réglementations.</p> <p>Les professions intellectuelles et scientifiques rassemblent des professions très qualifiées, qui n'ont pas de fonction principalement managériale (médecins, enseignants, ingénieurs, etc.). Ils accroissent la somme existante des connaissances ; appliquent des concepts et théories scientifiques ou artistiques ; enseignent ce qui précède avec méthode ; ou s'engagent dans une combinaison de ces activités.</p> |
| B - Professions intermédiaires et techniciens | <p>Les professions intermédiaires et techniciens effectuent des tâches techniques et connexes liées à la recherche et à la mise en pratique de concepts scientifiques ou artistiques et de méthodes opérationnelles, ainsi qu'à la réglementation officielle ou commerciale.</p> |
| C - Autres employés et ouvriers et travailleurs indépendants | <p>Cette catégorie recouvre les autres professions salariées qualifiées ou peu qualifiées (tous les autres salariés ne relevant pas des catégories A ou B). Elle inclut également les travailleurs indépendants n'assurant pas de fonction d'encadrement au sein de leur structure (entreprises sans salariés).</p> |
| D - Bénévoles | <p>Il s'agit des personnes (actives ou inactives) qui apportent une contribution à la réalisation des projets Interreg, sans que celle-ci ne donne lieu au versement d'une contrepartie financière sous forme de rémunération.</p> |
| E - Stagiaires | <p>Cette catégorie recouvre les stages réalisés dans un cadre scolaire, universitaire ou académique (Hochschulpraktikum en Allemagne), faisant l'objet d'une indemnisation ou gratification.</p> <p>Les stages faisant l'objet d'une rémunération (par exemple : stages de pré-titulisation de la fonction publique en France) ne relèvent pas de la catégorie « stagiaires » (et sont à classer dans les catégories A, B ou C en fonction du type de poste occupé)</p> |

Oberrhein | Rhin Supérieur

Für Methode 2: Stundensatztabelle für Personalkosten deutscher Einrichtungen und Erläuterungen zu den Personalkategorien:

| Mitarbeiterkategorie | Stundensatz | Monatssatz |
|---|--|--|
| | Für teilweise für das Projekt Beschäftigte | Für ausschließlich (100%) für das Projekt Beschäftigte |
| A Führungskräfte, leitende Angestellte und wissenschaftliche Berufe | 51,5 Euro / Stunde | 7.384 Euro / Monat |
| B Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe | 37,4 Euro / Stunde | 5.365 Euro / Monat |
| C Sonstige Angestellte und Arbeiter sowie Selbstständige | 29,6 Euro / Stunde | 4.250 Euro / Monat |
| D Ehrenamtliche | 10,8 Euro / Stunde | |
| E Praktikanten | 3,9 Euro / Stunde | |

| Kategorie | Allgemeine Definition |
|--|---|
| A – Führungskräfte und akademische Berufe | Führungskräfte sind (angestellte, verbeamtete und selbständige) Erwerbstätige, die in ihrer Hauptfunktion leitend tätig sind. Sie planen, leiten, koordinieren und bewerten die Tätigkeiten von Unternehmen, Behörden und sonstigen Einrichtungen oder deren Abteilungen und formulieren und überprüfen deren Politiken, Regeln und Vorschriften. Unter akademische Berufe fallen hochqualifizierte Berufe, die nicht maßgeblich Führungsaufgaben ausüben (Arzt, Lehrer, Ingenieur, usw.). Sie vermehren den Kenntnisstand, setzen wissenschaftliche und künstlerische Konzepte und Theorien um, unterrichten das Vorgenannte methodisch oder werden in einer Kombination der genannten Aktivitäten tätig. |
| B – Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe | Angehörige technischer und gleichrangiger nichttechnischer Berufe führen technische und verbundene Aufgaben aus, die mit Forschung und der Umsetzung wissenschaftlicher oder künstlerischer Konzepte und operationeller Methoden sowie offiziellen und handelsrechtlichen Regelungen in Zusammenhang stehen. |
| C – Sonstige Angestellte und Arbeiter und Selbständige | Unter diese Kategorie fallen sonstige qualifizierte oder gering qualifizierte Angestelltenberufe (alle Angestellten, die nicht unter die Kategorien A oder B fallen). Sie beinhaltet auch Selbständige, die keine leitende Funktion ausüben (Unternehmen ohne Angestellte). |
| D – Ehrenamtliche Mitarbeiter | Hier handelt es sich um (erwerbstätige oder nicht erwerbstätige) Personen, die einen Beitrag zur Umsetzung von Interreg-Projekten leisten, für die keine finanzielle Gegenleistung in Form einer Vergütung erfolgt. |
| E – Praktikanten | Unter diese Kategorie fallen Praktika im schulischen, universitären oder akademischen Rahmen (Hochschulpraktikum in Deutschland), die Gegenstand einer Aufwandsentschädigung oder Praktikumsvergütung werden. Bezahlte Praktika (z.B. Praktika im Vorfeld zur Verbeamtung im öffentlichen Dienst in Frankreich) fallen nicht unter die Kategorie „Praktikanten“ (und sind entsprechend je nach Art der bekleideten Stelle der Kategorie A, B oder C zuzuordnen). |

Erläuterungen zur Wahl der Personalkategorie für die Personalkosten in Methode 2: Die Zuordnung jedes Mitarbeiters zur Kostenkategorie muss in Verbindung mit der Stelle erfolgen, die jede Person innehat, deren Kosten im Projektbudget berücksichtigt werden. In der Finanztabelle werden Sie

gebeten, die genaue Stellenbezeichnung (wie sie im Arbeitsvertrag angegeben ist) der teilnehmenden Personen an Ihrem Projekt anzugeben, deren Kosten in Ihrem Projekt eingerechnet werden. Zur Information: Zur Kategorie 1 gehören die höheren akademischen Berufe (Forschende), Ingenieure und Führungskräfte. Zur Kategorie 2 gehören unter anderem Projektbeauftragte (Koordinatoren), Doktoranden und Postdoktoranden. Es ist wichtig, das beteiligte Personal der richtigen Kategorie der Einheitskosten zuzuordnen, da sonst die Gefahr besteht, dass bei der Ausgabenprüfung am Ende des Projektes, welche auch die Zuordnung überprüft, diese eventuell korrigiert wird. Eine erste Überprüfung basierend auf den Stellenbezeichnungen wird vom Interreg-Sekretariat während der Bewertungsphase durchgeführt, was zu einer sofortigen Budgetkorrektur führen kann. Außerdem wird am Ende des Projektes für jede Person, deren Kosten nach dieser Methode angerechnet werden, ein Arbeitsvertrag oder eine Stellenbeschreibung verlangt bei der Ausgabenprüfung.

Alle Ausgaben müssen in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts stehen.

Eine Liste NICHT förderfähiger Ausgaben ist im Interreg-Programmhandbuch (Abschnitt „Regeln zur Förderfähigkeit von Ausgaben“, S. 26 des Dokuments⁶) verfügbar; im Zweifelsfall können Sie dort nachschlagen.

Nachweis und Aufbewahrung von Belegen: Trotz der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (Pauschalen) besteht eine Nachweispflicht und Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts (bis 2035, wie es die geltenden europäischen Vorschriften vorsehen). Daher müssen nach Abschluss des Projekts Belege für die Durchführung der Projektmaßnahmen (Rechnungen, Exemplare konkreter Ergebnisse, Berichte, Fotos von Veranstaltungen oder Sitzungen, Protokolle, Nachweis der Beteiligung des Personals an der Projektdurchführung mittels Kalender, E-Mails usw.) aufbewahrt werden. Es können Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen: Die Einhaltung der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen ist verpflichtend, damit der Kauf von Ausrüstung, Material oder Dienstleistungen im Rahmen eines Projekts förderfähig ist. Die Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen gelten für alle öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Artikel 4 der Richtlinie 2014/25/EU. Die Einrichtung, die die Ausgabe tätigt, unterliegt den Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen des Landes, in dem sie ansässig ist. Bitte überprüfen Sie sorgfältig die geltenden Schwellenwerte und Verfahren sowie die je nach Schwellenwert/Verfahren erforderlichen Unterlagen.⁷

Für Schweizer Partner gelten ebenfalls beide Methoden zur Ermittlung der förderfähigen Kosten, mit dem Unterschied, dass bei Methode 2 die Personalkosten als Realkosten und nicht standardisierte Stundensätze anzurechnen sind. Die Personalkosten für ehrenamtliche Mitarbeiter – im Gegensatz zu ihren Ausgaben – können nicht berücksichtigt werden⁸. Für die Belege und deren Aufbewahrung sowie für die Vorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens sind die geltenden nationalen und kantonalen Bestimmungen einzuhalten.

3.4 Projektdauer und Förderzeitraum

⁶ <https://www.interreg-rhin-sup.eu/documents-et-outils/manuel-du-programme-2021-2027/?rubrique=manuel-du-programme>

⁷ https://www.interreg-rhin-sup.eu/2021-2027-la-commande-publique/?pk_vid=981a72e075c983ba172199748085d9db

⁸ Bei Fragen wenden sich die Schweizer Partner bitte an die Regio Basiliensis (IKRB), siehe Kontakt auf Seite 17

Oberrhein | Rhin Supérieur

Die Projektdauer beträgt mindestens einen Monat und höchstens zwölf Monate.

Das Start- und Enddatum des Projekts sind im Antragsformular anzugeben.

Die Projekte müssen nach dem Datum der finalen Genehmigung beginnen, um eine vollständige Förderfähigkeit ihrer Ausgaben zu gewährleisten. Die Projekte müssen zwingend bis spätestens 30. September 2027 durchgeführt und die Anträge auf Auszahlung der Förderung bis spätestens 31. Oktober 2027 gestellt werden. Projekte, deren Durchführungszeitraum über dieses Datum hinausgeht, können nicht als förderfähig erklärt werden.

Die Genehmigung der Projekte im Rahmen dieses Projektaufrufs ist entsprechend den drei vorgesehenen Einreichungsfristen auf der Grundlage des folgenden (vorläufigen) Zeitplans vorgesehen:

- Einreichung bis zum 15. Juni 2026: Genehmigung unter Vorbehalt (per Post mitgeteilt) Ende Juli 2026
- Einreichung bis zum 15. Oktober 2026: Genehmigung unter Vorbehalt (per Post mitgeteilt) Ende November 2026
- Einreichung bis zum 15. März 2027: Genehmigung unter Vorbehalt (per Post) Ende April 2027

Achtung: Die Genehmigung der Projekte erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt (Benachrichtigung per Post), da die ausgewählten Projekte vor Projektbeginn und spätestens 6 Wochen nach der ersten Benachrichtigung über die Genehmigung unter Vorbehalt eine Reihe von Unterlagen vorlegen müssen, anhand derer die Säule Wissenschaft die administrative und finanzielle Leistungsfähigkeit des alleinigen Projektträgers oder des Projektträgers und der Partner bei einem Konsortialprojekt überprüfen kann⁹. Sobald die Unterlagen vorgelegt und von der Säule Wissenschaft für konform erklärt wurden, kann das Projekt beginnen.

Änderung des Projektdurchführungszeitraums: Eine wesentliche Änderung des Projektdurchführungszeitraums muss unbedingt der Säule Wissenschaft vor der Benachrichtigung der finalen Genehmigung des Projektes mitgeteilt werden und muss die Maximalfrist für die Projektdurchführung einhalten, da andernfalls die Gefahr besteht, dass die Ausgaben ganz oder teilweise nicht förderfähig sind. Eine Verlängerung der Projektdauer ist nicht möglich.

4. Kriterien und Verfahren für die Projektauswahl

4.1 Partnerschaft

Dieser Fonds kann Projekte mit einem einzigen Träger oder Konsortien aus mehreren Partnern kofinanzieren.

4.1 Einzelner Träger

Das Projekt kann von einem einzigen Träger durchgeführt werden, sofern dieser zu einer der folgenden Arten von Institutionen gehört:

- In Deutschland: Staatliche bzw. staatlich anerkannte Universitäten und Hochschulen sowie Universitätskliniken (und deren nachgeordnete Einrichtungen: Fakultäten, Labore, Forschungsgruppen usw.)

⁹ Die Liste der einzureichenden Unterlagen finden Sie in Abschnitt 7 dieses Dokuments, Seite 16.

Oberrhein | Rhin Supérieur

- In Frankreich: Les établissements d'enseignement supérieur et de recherche (dont les écoles d'ingénieurs, d'architecture et de management) et les CHUs (und deren nachgeordnete Einrichtungen: Fakultäten, Labore, Forschungsgruppen usw.)

Der alleinige Projektpartner muss seinen Sitz vorrangig im Programmgebiet Interreg Oberrhein haben¹⁰ oder die projektbezogenen Arbeiten in einer ihm angehörenden Institution durchführen, die in diesem Gebiet liegt. Akteure, deren Sitz außerhalb des Programmgebiets von Interreg Oberrhein, aber innerhalb von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder der Region Grand Est liegt, können ebenfalls alleiniger Projektträger sein; das Projekt muss jedoch nachweisen, dass es dem Oberrhein unmittelbar zugutekommt.

Achtung: Auch wenn das Projekt von einem alleinigen Projektträger eingereicht wird, müssen sein Inhalt und seine Durchführung zwingend grenzüberschreitend sein, um förderfähig zu sein.

4.1.2 Partnerschaft für ein Konsortialprojekt

Wird ein Projekt von mehreren Partnern eingereicht, gibt es verschiedene Kategorien von Partnern im Konsortium, die im Folgenden erläutert werden.

4.1.2.1 Projektträger

Bei einem Konsortialprojekt ist die Beteiligung einer französischen oder deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung als Projektträger verpflichtend:

- **In Deutschland:** Staatliche bzw. staatlich anerkannte Universitäten und Hochschulen sowie Universitätskliniken (und deren nachgeordnete Einrichtungen: Fakultäten, Labore, Forschungsgruppen usw.)
- **In Frankreich:** Les établissements d'enseignement supérieur et de recherche (dont les écoles d'ingénieurs, d'architecture et de management) et les CHUs (und deren nachgeordnete Einrichtungen: Fakultäten, Labore, Forschungsgruppen usw.)

Der Projektträger muss seinen Sitz vorrangig im Programmgebiet Interreg Oberrhein haben oder die projektbezogenen Arbeiten in einer ihm angehörenden Institution durchführen, die in diesem Gebiet liegt. Akteure, deren Sitz außerhalb des Programmgebiets von Interreg Oberrhein, aber innerhalb von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder der Region Grand Est liegt, können ebenfalls als Projektträger in einem Konsortium auftreten; das Projekt muss jedoch nachweisen, dass es dem Oberrhein unmittelbar zugutekommt.

4.1.2.2 Weitere ausgabentätigende Partner

Die folgenden Kategorien von Partnern sind im grenzüberschreitenden Fonds „Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“ förderfähig:

- Französische, deutsche oder schweizer Hochschulen und Forschungseinrichtungen:
 - **In Deutschland:** Staatliche bzw. staatlich anerkannte Universitäten und Hochschulen sowie Universitätskliniken (und deren nachgeordnete Einrichtungen: Fakultäten, Labore, Forschungsgruppen usw.)

¹⁰ <https://www.interreg-rhin-sup.eu/decouvrir-le-programme/interreg-rhin-superieur-2021-2027/notre-espace-de-cooperation/>

Oberrhein | Rhin Supérieur

- **In Frankreich:** Les établissements d'enseignement supérieur et de recherche (dont les écoles d'ingénieurs, d'architecture et de management) et les CHUs (und deren nachgeordnete Einrichtungen: Fakultäten, Labore, Forschungsgruppen usw.)
 - **In der Schweiz:** Schweizer Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus den fünf Kantonen der Nordwestschweiz (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn) können als Projektpartner an einem Projekt des Fonds „Wissenschaft und Gesellschaft“ teilnehmen. Schweizer Partner können jedoch keine Kofinanzierung aus europäischen Mitteln im Rahmen des Interreg-Programms erhalten. An einem Projekt beteiligte Schweizer Akteure können Schweizer Fördermittel erhalten, beispielsweise auf kantonaler und gegebenenfalls auf Bundesebene (Neue Regionalpolitik). Ihre Förderfähigkeit für eine Schweizer Kofinanzierung wird in der Projektbewertungsphase geprüft¹¹.
- Öffentliche oder „von der öffentlichen Hand anerkannte“ Forschungseinrichtungen aus Frankreich (CNRS; INSERM; INRAE usw.), Deutschland (Fraunhofer-Institute, Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft usw.) oder der Schweiz
 - Vereine in den Bereichen des Wissenstransfers, Wissenschaftskultur, Wissenschaftskommunikation oder sonstige relevante Vereine aus Frankreich, Deutschland oder der Schweiz
 - Museen, Theater, Veranstaltungsorte in Frankreich, Deutschland oder der Schweiz
 - Zoos, Planetarien in Frankreich, Deutschland oder der Schweiz
 - Unternehmen der Kreativwirtschaft aus Frankreich, Deutschland oder der Schweiz
 - IHKs, Cluster aus Frankreich, Deutschland oder der Schweiz
 - usw.

Ausgabentätigende Projektpartner müssen ihren Sitz vorrangig im Programmgebiet Interreg Oberrhein haben oder die projektbezogenen Arbeiten in einer ihnen angehörenden Institution durchführen, die in diesem Gebiet liegt. Akteure, deren Sitz außerhalb des Programmgebiets von Interreg Oberrhein, aber innerhalb von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder der Region Grand Est liegt, können ebenfalls Partner eines Konsortialprojekts sein; das Projekt muss jedoch nachweisen, dass es dem Oberrhein unmittelbar zugutekommt.

4.1.2.3 Assoziierte Partner (ohne Budget)

Sonstige Partner, die keine Ausgaben tätigen, aber für die Projektdurchführung wichtig sind, können dem Konsortium als assoziierte Partner hinzugefügt werden. Assoziierte Partner können unterschiedlicher Art sein; sie müssen eine Rechtsform haben und wie die anderen Partnerkategorien ihren Sitz vorrangig im Programmgebiet von Interreg Oberrhein haben oder außerhalb des Oberrheins, jedoch in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder der Region Grand Est ansässig sein.

4.2 Förder- und Auswahlkriterien für Projekte im Rahmen des Projektauftrags des grenzüberschreitenden Fonds „Wissenschaft und Gesellschaft“

¹¹ Für weitere Informationen können sich potenzielle Projektpartner an die Regio Basiliensis (IKRB) wenden, siehe Kontakt auf Seite 17.

4.2.1 Kriterien für die Vollständigkeit der Unterlagen

Der Antrag muss vollständig sein, um als zulässig erklärt und bewertet zu werden. Die Projektbeauftragten des Koordinationsbüros der Säule Wissenschaft prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen¹² sowie die Einhaltung der Budgetregeln (Einhaltung des Mindest- und Maximalbudgets sowie die Übereinstimmung des Budgets mit dem Finanzierungsplan). Wird in dieser Phase festgestellt, dass etwas fehlt oder falsch ist, informiert die Säule Wissenschaft den Antragsteller und gewährt eine Frist von maximal 48 Stunden, um den Fehler zu beheben.

4.2.2 Förderkriterien

Diese Kriterien sind verbindlich und gewährleisten die Förderfähigkeit des Projekts im Rahmen des grenzüberschreitenden Fonds „Wissenschaft und Gesellschaft“.

Die Förderkriterien für den Projektauftrag des grenzüberschreitenden Fonds „Wissenschaft und Gesellschaft“ sind wie folgt:

- Förderfähigkeit des alleinigen Projektträgers oder der Partnerschaft – siehe 4.1,
- Projektdauer gemäß den Bedingungen des Projektauftrags,
- Bezug zu den Zielen des Fonds – Der Fonds „Wissenschaft und Gesellschaft“ ist Teil des spezifischen Ziels C2 des Interreg-Programms und dient der folgenden grenzüberschreitenden Entwicklung: Entwicklung eines Bildungsangebots, einschließlich Fernunterricht, vom frühesten Kindesalter an und während des gesamten Lebens. Die Wissenschaftskultur, die Verbreitung von Forschungsergebnissen an die breite Öffentlichkeit und die Teilnahme an partizipativen Forschungsaktionen werden hier als Bildungsangebote betrachtet, die es ermöglichen, das Wissen eines breiten Publikums (Jugendliche, Erwachsene, Bürger*innen, Unternehmensmitarbeiter*innen usw.) zu erweitern.
- Wirkung und Folgen des Projekts auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein – Die Projekte, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Fonds „Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“ finanziert werden, müssen eine Wirkung und Folgen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nachweisen und können dies auf verschiedene Weise tun: durch die Arbeit in einem grenzüberschreitenden Konsortium, durch die Bearbeitung eines für den Oberrhein oder für „Teilräume“ des Oberrheins relevanten Themas oder eines gemeinsamen Themas zwischen den Räumen des Oberrheins sowie durch die Organisation grenzüberschreitender Maßnahmen.
- Vereinbarkeit des Projekts mit den horizontalen Grundsätzen des Programms / der Europäischen Union – Es wird von Ihnen erwartet, dass Ihr Projekt keine negativen Auswirkungen auf die Querschnittsprinzipien der Europäischen Union hat: die Grundrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind; die nachhaltige Entwicklung und die Umweltpolitik der Europäischen Union; die Chancengleichheit und die Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

¹² Siehe Teil 6 des Dokuments, Seite 14.

4.2.3 Bewertungskriterien der Projekte

Neben den im vorigen Abschnitt beschriebenen Förderkriterien erfolgt die Bewertung und Auswahl der Projekte anhand der folgenden Kriterien:

- 1/ Gesellschaftliche Auswirkungen und Bezug zum grenzüberschreitenden Kontext des Oberrheins (0 bis 10 Punkte)
 - Relevanz des Themas und der Zielgruppe für den grenzüberschreitenden Kontext / Mehrwert des Projekts im Kontext des Oberrheins
 - Kommunikationsmaßnahmen / Sichtbarkeit der im Projekt vorgesehenen Maßnahme
 - Potenzial zur Übertragbarkeit / Wiederverwendbarkeit der Projektergebnisse im Laufe der Zeit oder in anderen grenzüberschreitenden Kontexten
 - Nachhaltigkeit des Ansatzes und der erzielten Ergebnisse
 - Relevanz des grenzüberschreitenden Ansatzes
- 2/ Konkrete Umsetzung des Projekts (0 bis 10 Punkte)
 - Qualität und Kohärenz der geplanten Aktivitäten; Kohärenz des Finanzierungsplans und des beantragten Budgets im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen
 - Durchführbarkeit (Fähigkeit zur Umsetzung innerhalb der vorgegebenen Zeit, Pragmatismus des Ansatzes und der angestrebten Ziele, auch im Hinblick auf die vorgegebene Zeit und das Budget)
 - Qualität des Konsortiums / Eignung des Projektträgers (falls es sich um einen alleinigen Projektträger handelt) im Zusammenhang mit dem behandelten Thema
- 3/ Potenzial für Zusammenarbeit und Verwertung bezogen auf die Region (0 bis 4 Punkte)
 - Fähigkeit der Projekte, sich in einen breiteren Kooperationskontext einzufügen, sowie zusätzliche Kooperationspotenziale, die sich aus den Projekten ergeben können

4.2.4 Bewertung

Insgesamt können die Projekte maximal 24 Punkte erreichen. Projekte mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 10 Punkten gelten als qualitativ nicht ausreichend und sind daher nicht förderfähig.

Auf Anfrage können die Projektträger weitere Informationen zu diesem Verfahren und zu den Ergebnissen der Bewertung erhalten.

4.3 Auswahlverfahren für den vorliegenden Projektaufruf

Die Einreichung erfolgt in einem Schritt über das Antragsformular.

Die Formulare werden von der Säule Wissenschaft geprüft, die die Vollständigkeit der Unterlagen sowie deren Übereinstimmung mit den allgemeinen Förderkriterien gemäß den Bestimmungen dieses Projektaufrufs überprüft. Einreichungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Die ausgewählten Formulare werden von der Säule Wissenschaft bewertet und die Projekte werden entsprechend geordnet. Die aus der Bewertung resultierende Rangliste sowie alle Dokumente der förderfähigen Projekte werden einem grenzüberschreitenden Auswahlkomitee zur Verfügung gestellt, das sich aus Vertretern der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft am Oberrhein zusammensetzt.

Das Auswahlkomitee entscheidet in einer Sitzung über die endgültige Bewertung der Projekte und verabschiedet die Rangliste. Die Projektträger werden so schnell wie möglich nach der Sitzung des Auswahlkomitees über das Ergebnis der Auswahl informiert. **Die ausgewählten Projekte werden vorbehaltlich der Einreichung und Überprüfung einer Reihe von Dokumenten genehmigt, anhand derer die administrative und finanzielle Leistungsfähigkeit des alleinigen Projektträgers oder des Projektträgers und der Partner bei Konsortialprojekten überprüft werden kann.** Das Interreg-Sekretariat Oberrhein wird zudem eine erste Überprüfung vornehmen, ob die Personalkosten anhand der Stellenbezeichnung korrekt zugeordnet wurden. Dies kann zu einer Verringerung des Gesamtbudgets und des bewilligten Zuschusses führen, worüber der Projektträger zum Zeitpunkt der Benachrichtigung über die Genehmigung unter Vorbehalt des Projekts informiert wird.

4.3.3 Allgemeine Anmerkungen zum Auswahlverfahren

Die Säule Wissenschaft ist dafür zuständig, Personen und Einrichtungen zu unterstützen, die im Rahmen des Projektauftrags des grenzüberschreitenden Fonds ein Projekt einreichen möchten. In diesem Zusammenhang werden Informationsveranstaltungen sowie Onlinesprechstunden organisiert, um Fragen bezüglich eines Antrages zu beantworten. Auf der Website der Säule Wissenschaft finden Sie alle notwendigen Informationen: www.sciences.rmtmo.eu

5. Nutzung und Sichtbarkeit der Projektergebnisse

Der grenzüberschreitende Fonds „Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“ hat zum Ziel, die in der Region durchgeführte öffentliche Forschung für ein breites und vielfältiges Publikum sichtbar zu machen. Zusätzlich ist der Erhalt einer Interreg-Kofinanzierung mit Verpflichtungen hinsichtlich der Kommunikation und der Sichtbarkeit der kofinanzierten Maßnahmen verbunden. Es wird von den Projekten erwartet, dass sie ihre Projekte, die durchgeführten Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse durch relevante Kommunikationsinstrumente und -maßnahmen so breit wie möglich sichtbar machen und hierbei die vom Interreg-Programm festgelegten Verpflichtungen beachten¹³.

6. Modalitäten für die Einreichung einer Projektidee

6.1 Einreichungsfristen

Das Formular und die erforderlichen Anhänge müssen online spätestens bis:

- **15. Juni 2026, 12:00 Uhr (Ortszeit Straßburg, Frankreich)**
- **15. Oktober 2026, 12:00 Uhr (Ortszeit Straßburg, Frankreich)**
- **15. März 2027, 12:00 Uhr (Ortszeit Straßburg, Frankreich)**

eingereicht werden an folgende Adresse: info@rmtmo.eu

Jedes Formular, das nach Ablauf dieser Fristen eingereicht wird, wird ausnahmslos für unzulässig erklärt oder, im Falle der ersten beiden Termine, als für den nächsten Termin eingereicht betrachtet.

¹³ Ein Merkblatt zur Kommunikation der Projekte, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Fonds „Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“ finanziert werden, wird auf der entsprechenden Seite der Website der Säule Wissenschaft verfügbar sein: <https://science.rmtmo.eu/accueil/science-societe/>

6.2 Bestandteile des Antrages

Die Einreichung eines Projekts im Rahmen des Projektaufrufs des grenzüberschreitenden Fonds „Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“ umfasst folgende Bestandteile:

- Das Formular - ordnungsgemäß ausgefüllt (auf Französisch und Deutsch) und von den gesetzlichen Vertretern (oder deren Beauftragten, je nach den in den Organisationen geltenden Regeln) aller Beteiligten (alleiniger Projektträger; Projektträger und Partner, die Ausgaben tätigen) unterzeichnet.
- Der Budgetanhang (Finanzierungsplan und Budget)
- Es kann ein freier Anhang beigefügt werden, sofern dieser relevante Informationen zur Beschreibung des Projekts enthält

Nach Abschluss der Bewertung und der Auswahl der Gewinner werden diese gebeten, zusätzliche Unterlagen vorzulegen, die zur Überprüfung der administrativen und finanziellen Leistungsfähigkeit des alleinigen Trägers oder des Trägers und der Partner erforderlich sind. Diese Unterlagen sind Bestandteil der Antragsunterlagen vor dem offiziellen Projektstart.

6.3 Vorläufiger Zeitplan

Zur Information: Der vorläufige Zeitplan für diesen Projektaufruf sieht wie folgt aus:

- Mitte April 2026 – 15. März 2027: Veröffentlichung und Laufzeit des Projektaufrufs
- Für den ersten Einreichungstermin (15. Juni 2026):
 - 22. und 28. April 2026: Informationstermine über den Projektaufruf, Beratung für Projektinitiatoren und Partner
 - 13. Mai und 9. Juni (09:00–12:00 Uhr) 2026: Online-Sprechstunden zur Unterstützung bei der Einreichung von Projekten
 - 15. Juni 2026, 12 Uhr (Straßburger Zeit): Frist für die Einreichung von Projekten
 - Bis zum 18. Juni 2026: Vollständigkeitsprüfung und Korrekturfrist
 - 8. Juli: Auswahlkomitee
 - Ende Juli: Benachrichtigung der Projektträger über die Genehmigung unter Vorbehalt
 - Die ausgewählten Projekte müssen innerhalb von sechs Wochen die zusätzlichen administrativen Unterlagen einreichen, bevor sie offiziell starten können
- Für den zweiten Einreichungstermin (15. Oktober 2026)
 - September 2026: Informationstermine über den Projektaufruf, Beratung für Projektträger und Partner
 - September/Oktober 2026: Es werden mindestens zwei Online-Sprechstunden angeboten, um die Einreichung der Projekte zu unterstützen
 - 15. Oktober 2026, 12 Uhr: Frist für die Einreichung von Projekten
 - Bis Dienstag, 20. Oktober 2026: Vollständigkeitsprüfung und Korrekturfrist
 - 19. November: Auswahlkomitee
 - Anfang Dezember 2026: Benachrichtigung der Projektinitiatoren über die Genehmigung unter Vorbehalt
 - Die ausgewählten Projekte müssen innerhalb von sechs Wochen die zusätzlichen administrativen Unterlagen einreichen, bevor sie offiziell starten können
- Für den dritten Einreichungstermin (15. März 2027)
 - Die Termine werden zu einem späteren Zeitpunkt in einer Aktualisierung des Projektaufrufs bekannt gegeben

7. Weiteres: Projektstart, -ablauf und -abschluss

Die Projekte starten, sobald sie folgende zusätzliche Unterlagen eingereicht haben:

- Partnerschaftsbescheinigung (administrative Angaben zum alleinigen Projektträger oder zu jedem Partner; Situation bezüglich der Mehrwertsteuer; Beteiligung an anderen europäischen Projekten (dieses Dokument wird den Projekten von der Säule Wissenschaft zur Verfügung gestellt))
- Gegebenenfalls Unterlagen zu staatlichen Beihilfen (eine individuelle Überprüfung wird von der Säule Wissenschaft durchgeführt, und die entsprechenden Nachweise werden bei Bedarf von jedem Partner angefordert)
- Im Falle zusätzlicher Fördermittel für das Projekt: Kopie von Schreiben oder anderen Nachweisen über die Gewährung der Förderung – wenn eine Genehmigung solcher zusätzlichen Mittel erst nach dem Projektstart auftritt, verpflichten sich die Projekte, die Säule Wissenschaft so bald wie möglich zu informieren und eventuell zusätzliche Dokumente hierzu einzureichen.
- Bankverbindung aller Partner, die Ausgaben tätigen
- Für französische und deutsche Partner, die Ausgaben tätigen:
 - o Wenn es sich um einen Verein handelt:
 - Genehmigte Vereinsstatuten und Eintrag im Vereinsregister
 - Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht des abgelaufenen Jahres
 - Die genehmigten und unterzeichneten Rechnungsabschlüsse der letzten beiden Wirtschaftsjahre, der Bericht des Buch- oder Wirtschaftsprüfers, bzw. das letzte Jahr betreffend die vorläufigen Unterlagen
 - Dieselben buchhalterischen Unterlagen für das laufende Wirtschaftsjahr
 - o im Falle eines Unternehmens:
 - Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht des abgelaufenen Jahres
 - Die genehmigten und unterzeichneten Rechnungsabschlüsse der letzten beiden Wirtschaftsjahre, der Bericht des Buch- oder Wirtschaftsprüfers, bzw. das letzte Jahr betreffend die vorläufigen Unterlagen
 - Dieselben buchhalterischen Unterlagen für das laufende Wirtschaftsjahr
 - o Für akademische Partner sind keine zusätzlichen spezifischen Unterlagen vorzulegen
- Für eventuelle Schweizer Partner, die Ausgaben tätigen:
 - o Wenn es sich um einen Verein handelt:
 - Satzung des Vereins
 - Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres
 - o Wenn es sich um ein Unternehmen handelt:
 - Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres
 - o Für akademische Partner sind keine zusätzlichen spezifischen Unterlagen einzureichen

Eine Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem alleinigen Projektträger oder dem Projektträger und den Partnern, dem Euro-Institut und gegebenenfalls den Schweizer Kofinanzierern muss so bald wie möglich unterzeichnet werden. Es wird eine Vorlage zur Verfügung gestellt, welche verschiedene Punkte wie die Höhe der Fördermittel, die Modalitäten für die Auszahlung der Kofinanzierungen usw. abdeckt.

Den Projektträgern und eventuellen Partnern wird nach der endgültigen Genehmigung der Projekte ein gemeinsamer administrativer Kick-off (voraussichtlich online) angeboten, wo Informationen zu den Verpflichtungen in den Bereichen Finanzen, Verwaltung und Kommunikation erläutert werden.

Oberrhein | Rhin Supérieur

Während der Projektdurchführung wird dringend empfohlen, die Ergebnisse und Ausgaben regelmässig zu dokumentieren, indem Belege aufbewahrt werden, Fotos und Screenshots gemacht werden usw. (auch wenn Pauschalsätze für sonstige Kosten außer Personalkosten verwendet werden). Im Falle eines Audits muss es möglich sein, die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt und der gewährten Kofinanzierung rasch nachzuvollziehen.

Während der Projektdurchführung sorgen der alleinige Projektträger oder der Projektträger und die Partner bei Konsortialprojekten dafür, dass die europäische und gegebenenfalls die schweizer Kofinanzierung bei allen durchgeführten Maßnahmen sichtbar gemacht wird. Es bestehen Kommunikationspflichten. Bitte beachten Sie das entsprechende Merkblatt¹⁴. Die Säule Wissenschaft und die Regio Basiliensis (IKRB) für den Schweizer Teil unterstützen Sie bei der Sichtbarkeit Ihres Projekts und seiner Ergebnisse! Senden Sie uns Ihre Informationen, laden Sie uns zu Ihren Veranstaltungen ein – wir freuen uns, Ihre Erfolge weiterzugeben!

Spätestens zwei Monate nach Projektende und spätestens am 31. Oktober 2027 für Projekte, die im September 2027 enden, reicht der alleinige Projektträger oder der Projektträger im Konsortium den Antrag auf Auszahlung der Gesamtförderungsbetrages für die französischen und deutschen Partner ein, basierend auf den getätigten Ausgaben und mit den erforderlichen Belegen. Diesem Antrag ist ein kurzer Durchführungs- und Erfahrungsbericht beizufügen, der auf der Grundlage einer Vorlage verfasst wird, die auf französischer und deutscher Sprache zur Verfügung gestellt wird.

Nach der Überprüfung der Ausgaben wird vom Interreg-Programm Oberrhein (welches für die Kontrolle zuständig ist) ein Kontrollbericht an die Säule Wissenschaft übermittelt, welcher die Auszahlung der Kofinanzierung an den alleinigen Projektträger oder an den Projektträger sowie an die französischen und deutschen Partner bei Konsortialprojekten veranlasst. Dieser Schritt wird so schnell wie möglich durchgeführt; es kann sein, dass zusätzliche Belege angefordert werden.

Die Schweizer Kofinanzierung (Kantone und gegebenenfalls Bund – NRP) wird in einer Tranche am Ende des Projekts gemäss den oben genannten Kriterien oder in zwei Tranchen ausgezahlt. In diesem Fall beträgt die erste Zahlung maximal 70 % der bewilligten Förderung. Der Restbetrag wird bei der Schlussabrechnung zum Projektabschluss ausgezahlt. Weitere Informationen finden Sie im [Leitfaden für Schweizer Projektpartner](#) (Kapitel 8).

Kontakte

Koordinationsbüro Säule Wissenschaft der TMO:

Allgemeine Adresse (zur Einreichung): info@rmtmo.eu

Julie Corouge, Tel.: 0049 (0)7851 740736, E-Mail: julie.corouge@rmtmo.eu

Nadine Fischer, Tel.: 0049 (0)7851 740737, E-Mail: nadine.fischer@rmtmo.eu

Für die Schweizer Partner:

Andreas Doppler, Tel.: 0041 (0)61 915 15 15, E-Mail: andreas.doppler@regbas.ch

¹⁴ Ein Merkblatt zur Kommunikation der Projekte, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Fonds „Wissen schafft Gesellschaft am Oberrhein“ finanziert werden, wird auf der entsprechenden Seite der Website der Säule Wissenschaft verfügbar sein: <https://science.rmtmo.eu/accueil/science-societe/>